

Das (neue) Jugendschutzgesetz (Stand: Februar 2004)

Erlaubt = **GRÜN**


Nicht erlaubt = **ROT**

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet ! Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung !!

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	Bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergl. Vergüungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos	●	●	Bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.-Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ (Kinder unter 6 NUR mit Erziehungsberechtigten)	Bis 20 Uhr	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			
§13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			

- zeitliche Beschränkungen / Begrenzungen
(werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

Weitere Erklärungen

Kino Hier mußt Du beachten: 	
1. Folgende Alterkennzeichnungen:	<input type="checkbox"/> freigegeben ohne Altersbeschränkung <input type="checkbox"/> freigegeben ab 6 Jahren <input type="checkbox"/> freigegeben ab 12 Jahren <input type="checkbox"/> freigegeben ab 16 Jahren <input type="checkbox"/> nicht freigegeben unter 18 Jahren
2. Folgende Anwesenheitszeiten, wenn Du nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bist. Die Vorführung muß beendet sein bis:	<input type="checkbox"/> 20.00 Uhr, wenn Du unter 14 bist <input type="checkbox"/> 22.00 Uhr, wenn Du unter 16 bist <input type="checkbox"/> 24.00 Uhr, wenn Du über 16, aber noch keine 18 bist
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen ausschließlich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten ins Kino und nur in Filme ohne Altersbeschränkung.	

Das jetzt in Kraft tretende neue Jugendschutzgesetz hat auch Auswirkungen auf die Bibliotheken.

§§ 12 – 15 des JuSchG regelt den Umgang von Jugendlichen mit „Bildträgern mit Filmen oder Spielen“ Demnach müssen auch alle Datenträger (CD-ROMs, DVDs, etc.), die Spiele enthalten, vom Hersteller mit einem USK- Siegel versehen werden. Folgende Alterseinstufungen gibt es:

- »Freigegeben ohne Altersbeschränkung weiß
- »Freigegeben ab sechs Jahren gelb
- »Freigegeben ab zwölf Jahren grün
- »Freigegeben ab sechzehn Jahren blau
- »Keine Jugendfreigabe rot



Programme, die keine Spiele enthalten, müssen mit einem der folgenden Siegel versehen werden:

- »Info-Programm
- »Lehr-Programm

